

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
23. März 2015

Hubschrauberlärm über Kleinlinden

Antrag des Ortsvorstehers vom 15.02.2015, OBR/2606/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 25.02.2015 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, dem Ortsbeirat Kleinlinden zu berichten, welche Vorgaben den Betreibern des Hubschrauberlandeplatzes (Johanniter) in der Lahnstraße zwecks Vermeidung von unnötigem Hubschrauberlärm über Wohngebieten - hierbei in Kleinlinden - gemacht wurden.

- Dabei ist zu klären, ob der Magistrat der Stadt Gießen in diesem Zusammenhang Folgerungen aus dem Lärmaktionsplan des hessischen Umweltministeriums von 2011 in Bezug auf den Ortsteil Kleinlinden gezogen hatte und diese bei der Baugenehmigung des Hubschrauberlandeplatzes berücksichtigte?*
- Der Magistrat wird folglich zugleich um Auskunft gebeten, ob es eindeutige Vorgaben - und welche - für eine oder mehrere Flugrouten und Flughöhen für die Rettungshubschrauber gibt und ob diese die Bereiche Kleinlindens ausklammern?“*

Der Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes der Johanniter Unfallhilfe e.V. in der Lahnstraße ist ausschließlich nach Luftverkehrsrecht zu beurteilen. Hierfür zuständig ist das Regierungspräsidium Kassel, das erstmals im Oktober 2011 eine Zulassung erteilte.

Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung wurde auf der Grundlage der dafür einschlägigen Rechtsvorschriften erteilt. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel wurden in dem Verfahren auch die relevanten Faktoren hinsichtlich der Lärmemissionen/-immissionen untersucht. So lag der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung u. a. eine Schalluntersuchung zugrunde. Danach bestehen aus schallschutztechnischer Sicht keine Bedenken für die Anlage und den Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes.

Der Flugbetrieb ist ohne tageszeitliche Beschränkungen, also auch nachts, genehmigt. Die An- und Abflugrichtung sind mit 200°/20° bzw. 20°/200° festgelegt. Diese Richtungen verlaufen parallel zu den DB-Anlagen; sie ergeben sich u. a. aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse. Andere An- bzw. Abflugrichtungen sind nicht zulässig.

Die vom Magistrat erteilte Baugenehmigung bezieht sich ausschließlich auf das Gebäude (Landeplattform). Die Bestimmung von Flugrouten, An- und Abflugsektoren, etc. sind nicht nach Bauordnungsrecht zu beurteilen und waren demzufolge auch nicht Gegenstand der Baugenehmigung.

Der Lärmaktionsplan 2011 - Teilplan Straßenverkehr befasst sich mit dem vom Straßenverkehr ausgehenden Lärm. Fluglärm ist nach der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm nur im Zusammenhang mit Großflughäfen (> 50.000 Bewegungen pro Jahr) Gegenstand von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich
Bürgermeisterin